

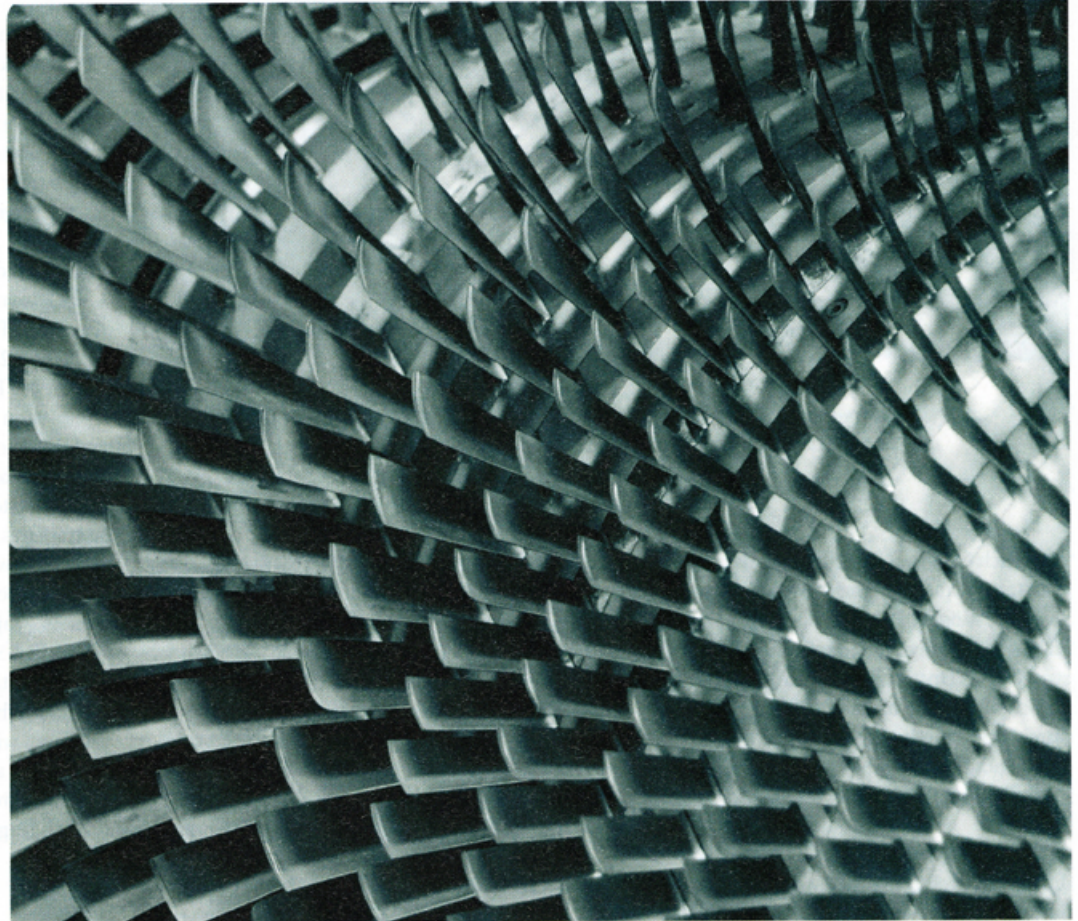
Mehr als eine Frage der Philosophie

Nach vier Jahren steht erneut die Entscheidung an: Energieaudit oder Energiemanagementsystem?

Eine Novelle im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) verpflichtete viele Unternehmen bis Ende 2015 erstmals zur Durchführung eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1, und danach zur Wiederholung in einem Intervall von vier Jahren. Alternativ dient als Nachweis zur Erfüllung der Vorgaben ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001. Ab diesem Jahr werden nun die vorgeschriebenen Wiederholungsaudits fällig. Inzwischen haben sich aber einige Voraussetzungen verändert und betroffene Unternehmen sollten ihre Entscheidung neu abwägen.

Von Ingo Schmidt und Sebastian Igel

Die Verpflichtung nach EDL-G, die vom Gesetzgeber am 22. April 2015 beschlossen wurde und die Durchführung eines Energieaudits (alternativ: Einführung eines EnMS) zum 5. Dezember 2015 verlangte, gilt bis heute unabhängig von etwaigen Energie- oder Stromsteuerentlastungen oder der Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Regelung betrifft auch Unternehmen, die nicht dem produzierenden Gewerbe angehören wie Dienstleister, Handelsunternehmen oder Krankenhäuser. Mit dem Gesetz erfüllt die Bundesregierung die europäische Richtlinie zur Steigerung der Energieeffizienz (2012/27/EU) in ihrer seit Ende 2012 bestehenden Fassung. Mit der Umsetzung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt. Diese Verpflichtung umfasst auch dezentrale Standorte oder Unternehmen, an denen andere Unternehmen mehrheitlich beteiligt sind (verbundene Unternehmen). Bei Nichterfüllung der Verpflichtung droht ein Bußgeld in Höhe bis zu 50000 €. Aus-



Vor einer erneuten Entscheidung zwischen Energie-Audit oder einem Energiemanagementsystem sollten Unternehmen die jeweiligen individuellen Voraussetzungen genau selbst prüfen oder sich dazu beraten lassen.

genommen von den EDL-G Vorgaben sind lediglich kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) und öffentliche Träger, soweit sie im konkreten Fall hoheitlich tätig sind.

ISO 50001: Ein lohnender Aufwand

Kein Zweifel: Die Einführung eines EnMS nach DIN EN 50001 ist mit mehr Aufwand verbunden, als ein Audit nach DIN EN 16247. Während ein EnMS eine eigene Stabstelle mit Energiemanagementbeauftragten erfordert, verlangt ein ordnungsgemäßes Audit nach DIN EN 16247 lediglich einen Ansprechpartner im Unternehmen. Dagegen ist der geforderte externe Berater beim Audit auch

gleichzeitig Auditor. Ein Energiemanagement wird in der Regel mit Hilfe eines externen Beraters eingeführt und dann durch einen weiteren externen Auditor geprüft. Die Kosten belaufen sich, je nach Unternehmensgröße und Standort zwischen 8000 und 20000 € schätzt Tobias Peselmann, der als Geschäftsführer der pbr.NETZenergie GmbH aus Osnabrück schon viele Audits in Unternehmen durchgeführt hat. Außerdem erfordere ein Energiemanagement jährliche Nachweise, während ein Energieaudit durch abnehmenden Aufwand charakterisiert sei. Ein komplettes Energieaudit belaufe sich zum Vergleich auf etwa 4500 € alle vier Jahre und Abhängigkeit

von Unternehmensgröße und Anzahl der Unternehmensstandorte.

Doch diese Mühe kann sich lohnen, weiß Peselmann: „Da man sich im Rahmen eines EnMS die Energienutzung und den Verbrauch im eigenen Unternehmen sehr viel genauer anschaut als bei einem Audit, werden hierdurch meist beachtliche Einsparpotenziale aufgedeckt, umgesetzt und so für das Unternehmen erschlossen.“ Insbesondere für Unternehmen mit einem hohem Energieverbrauch empfiehlt der Fachmann ein EnMS. Erst recht, wenn eine Rückerstattung der EEG-Umlage oder des Stromsteuerspitzenausgleichs angestrebt wird, was überhaupt erst bei Vorliegen

eines 50001-Zertifikates möglich werde. Zwar decke ein Energieaudit ebenfalls Einsparmöglichkeiten auf, aber es fordere keine quantitativen Ziele und eine Verpflichtung zur Umsetzung bestehe auch nicht.

Energieaudit EDL-G: Beim zweiten Mal einfacher

Hat ein Unternehmen mehrere Niederlassungen mit vergleichbaren Strukturen und Verbräuchen, bietet das sogenannte „Multi-Site-Verfahren“ im Rahmen der DIN EN 16247-1 eine Alternative zur Aufnahme aller Daten. Dieses System ermöglicht ein Clustern vergleichbarer Standorte: Unternehmen müssen nicht mehr jeden Standort, sondern nur noch eine repräsentative Anzahl auditieren lassen. Eine Vereinfachung beim Wiederholungsaudit ist gegeben, weil vor diesem Hintergrund allein diese Standorte betrachtet werden könnten. Um nicht wieder bei Null anfangen zu müssen, wird man die gleichen Gebäude wie beim Erst-Audit betrachten, da die Datenlage schon einmal erarbeitet wurde und nicht mehr aufwendig aufgenommen werden muss. Zum Vergleich: Nach ISO 50001 ist der Aufwand laut Auditplan vorgegeben.

Individuelle Betrachtung schafft Klarheit

Mehrere Überlegungen rund um die Aspekte Zeit, Kosten und Nutzen – jeweils vor dem Hintergrund der vorliegenden Energieversorgungsstruktur und deren technische Voraussetzungen – prägen den Entscheidungsprozess. Die Energie-Admin AG aus Hannover sucht deshalb für die Unternehmen nach geeigneten Auditierungsvarianten zur Umsetzung der Vorgabe. Denn sowohl Energieaudit als auch EnMS weisen Vor- und Nachteile auf. Abgesehen vom bereits beschriebenen Mehraufwand bei Einführung eines EnMS können weitere Faktoren ausschlaggebend sein. In manchen Unternehmen reichen die messtechnischen Voraussetzungen gar nicht mehr aus, um beispielsweise den Anforderungen eines Energiemanagements zu genügen. Eine individuelle Betrachtung verschafft in solchen Fällen

Klarheit. Wenn die Einführung eines EnMS zum Erhalt des Stromsteuer-Spitzenausgleichs oder im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG genutzt wird, werden sich die Kosten des EnMS leicht aus den erzielten Vergünstigungen refinanzieren. Wenn darüber hinaus eine Verbesserung der Energieeffizienz und damit eine weitergehende Kostenminderung erzielt wird, um so besser. Anders kann es sich bei Unternehmen verhalten, die weder den Stromsteuer-Spitzenausgleich, noch die Besondere Ausgleichsregelung nutzen können. Hier muss sich der mit einem EnMS verbundene Mehraufwand allein durch die Steigerung der Energieeffizienz rechnen. Bei dieser Kosten-Nutzen-Bewertung müsste man allerdings unterstellen, dass Ansätze zur Energieeffizienzsteigerung bei Durchführung eines Energieaudits unentdeckt geblieben seien beziehungsweise nicht zur Umsetzung und damit wirtschaftlichen Nutzung gekommen sind.

Geht es dem Management ausschließlich darum, seinen energierechtlichen Verpflichtungen aus dem EDL-G nachzukommen und ist die Unternehmensleitung der Meinung, die sich bietenden Ansätze zur Energieeffizienzsteigerung auch ohne externe Hilfe zu erkennen, wird die Beschränkung auf ein Energieaudit oftmals die (kosten-)günstigste Vorgehensweise sein. „Allerdings fordern im Bereich des produzierenden Gewerbes immer mehr Unternehmen von ihren Vertragspartnern den Nachweis eines Energiemanagements nach ISO 50001“, berichtet Tobias Peselmann aus seiner Beraterpraxis, „um zu belegen, dass sie nur mit nachhaltig agierenden Partnern kooperieren und damit die eigenen Prozesse sauber halten“.

Neben den Vorgaben des EDL-G müssen Unternehmen auch die Einhaltung aller anderen energierechtlichen Vorgaben beachten (= energierechtliche Compliance). Hier komme es immer wieder zu unschönen Überraschungen. Insbesondere wenn eigene Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaik-Anlage, Blockheizkraftwerk, Netzersatz) betrieben werden, ist Vorsicht geboten: Leicht gehe der Status als Eigenversorger verloren,

der eine vollständige oder teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gewährt.

Dies ist zum Beispiel der Fall,

- wenn die stromerzeugende Anlage nicht von der selben juristischen Person betrieben wird, die den eigenerzeugten Strom verbraucht.
- wenn eigenerzeugter Strom auch an Dritte geleistet wird, und die Messung des Eigenverbrauchs nicht viertelstundengenau erfolgt.

In beiden Fällen sei EEG-Umlage zu zahlen. Wichtig ist dabei: Die Ansprüche auf EEG-Umlage verjähren in der Regel nicht. So kann es zu Nachforderungen für weit längere Zeiträume als der üblichen Verjährungsfrist von drei Jahren kommen. Fazit: Unternehmen sollten ihre Energieerorgungsstruktur und ihre Energierecht-Compliance sehr genau prüfen lassen und anschließend zwischen Kosten und Nutzen eines Audit oder EnMS individuell abwägen.



Ingo Schmidt

studierte Germanistik an der Universität Bremen und arbeitet seit 2003, nach Beendigung eines

Volontariats, als Freier Journalist mit Schwerpunkt Umwelt- und Energietechnik.



Sebastian Igel

studierte nach einer kaufmännischen Ausbildung Rechtswissenschaften in Hannover und

Madrid. Er wechselte 2004 als geschäftsführender Gesellschafter in ein beratendes Unternehmen für Energie-Effizienzsyste und gründete Ende 2006 en-control, Gesellschaft für Energie-Controlling. Seit Anfang 2018 ist er Vorstand der Energie-Admin AG in Hannover.

Anschriften der Verfasser

Ingo Schmidt, PR Bremen, Englischer Berg 47, 27321 Thedinghausen und Sebastian Igel, Energie-Admin AG, Nordmannpassage 8, 30159 Hannover